



Platzordnung «Seewiese Eschenz»

1. Allgemeines

Der Kanu-Club Schaffhausen (KCSH) betreibt auf seinem Grundstück eine Clubhütte mit Zeltplatz. Die Clubhütte und das Gelände stehen allen Aktivmitgliedern des KCSH, inkl. deren Ehe- / Lebenspartner und minderjährigen Kindern offen und dient als Durchführungsort für clubeigene Ausbildungskurse. Mitglieder der Kanu-Verbände Swiss Canoe (SKV), Bodensee-Kanu-Ring (BKR) und Deutscher Kanu Verband (DKV) sowie andere Kurzaufenthalter haben nach Rücksprache mit den Platzwart und dem Bezahlen der Gebühren ebenfalls Zutritt auf den Platz und können die Infrastruktur zeitlich begrenzt benutzen. Der Aufenthalt in Wohnmobilen und Wohnwagen auf dem Platz ist nicht erlaubt.

Alle Platzbenutzerinnen und -benutzer haben die gleichen Rechte und Pflichten und sie haben den Platzwart in seinen Arbeiten zu unterstützen. Den Weisungen des Platzwarts ist Folge zu leisten.

Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände, das Benutzen der Infrastruktur, das Betreten des Bootstegs und der Uferzone, sowie das Baden und Schwimmen im See geschehen ausschliesslich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

2. Hütte

Der Aufenthalt in der Hütte ist beim Platzwart anzumelden und hat im Einklang mit den übrigen anwesenden Personen zu erfolgen. Der vom Platzwart mitgeteilte Türcode darf nicht an Dritte weitergeben werden. Persönliche Gegenstände und Esswaren während der Dauer des Aufenthalts sind geordnet aufzubewahren, so dass der Zugang zu Schränken, Truhen, Schubladen etc. jederzeit gewährleistet ist. Nach jedem Benutzen der elektrischen Geräte sind diese zu reinigen und der Stromstecker ist aus der Steckdose zu entfernen. Abfälle jeglicher Art sind von den Hüttenbenutzerinnen und -benutzern gemäss den gesetzlichen Vorschriften selbst zu entsorgen. Nach dem Aufenthalt ist die Hütte zu reinigen, d.h. die Böden im EG und OG sind zu saugen, der Boden im EG und in der Toilette ist feucht aufzunehmen. Die WC-Schüssel ist zu reinigen. Alle Fensterläden im EG und OG sind zu verriegeln, die Fenster zu verschliessen und die Lichter zu löschen.

3. Boote

Boote sind mit Name und Telefonnummer des Eigentümers zu versehen und auf den für Tagesgäste bereitgestellten Holzständern am Ufer geordnet zu deponieren. Für Saisonmieterinnen und -mieter stehen nach Absprache mit dem Platzwart die mehrtägigen Bootsstände an den Seiten des Grundstücks zur Lagerung zur Verfügung. Das Lagern erfolgt auf eigenes Risiko.

4. Saisonplatz

Aktivmitglieder des KCSH können einen Saisonplatz für das Aufstellen eines Zeltes beantragen, sofern sie über mindestens zwei volle Jahre Klubmitgliedschaft verfügen, den Nachweis über ausreichende Paddelkenntnisse erbringen können und aktiv am Clubleben teilnehmen wollen. Der Platzwart nimmt die Anmeldungen der Interessenten entgegen und vergibt die Stellplätze nach dem Senioritätsprinzip, das heisst nach der Anzahl der auf dem Zeltplatz verbrachten Sommer als Stellplatzmieter. Bei gleicher Seniorität entscheidet das Los.

Ist die Nachfrage nach Stellplätzen grösser als gemäss Nutzungsplan zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt. Der Platzwart entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Vergabe der Plätze, wobei erbrachte Verdienste für den Club und die aktive Teilnahme am Clubleben berücksichtigt werden. Die Clubmitgliedschaft erwirkt keinen Anspruch auf einen Saisonplatz. Beendet ein Mieter das Mietverhältnis, wird der Stellplatz gemäss dem Senioritätsprinzip weiter vergeben und kann nicht innerhalb der Familie weitergegeben werden.

Die Platzzuweisung ist verbindlich. Eine Veränderung der genutzten Stellfläche während der Saison bedarf der Zustimmung des Platzwartes. Feste Installationen auf dem zugewiesenen Stellplatz sind untersagt.

Die Saison dauert längstens vom 01. Mai bis 31. Oktober. Ausserhalb dieser Zeit bleiben die Hütte und die Sanitäranlagen geschlossen. Alle Einrichtungen wie Zelte, Zeltböden, Pfähle, Steine etc. zu demontieren und können auf dem zugewiesenen Platz geordnet gelagert werden.

5. Gäste

Gäste sind Personen, die auf Einladung und in Anwesenheit eines Aktivmitglieds einen Kurzaufenthalt auf dem Zeltplatz verbringen. Das Aktivmitglied ist verantwortlich, dass die Gäste die Platzordnung einhalten und die Gebühren bezahlen. Der Aufenthalt von Gästegruppen von sechs und mehr Personen bedarf der vorgängigen Anmeldung beim und Bewilligung des Platzwartes.

6. Parkieren

Fahrzeuge dürfen nur auf dem als «Kanu-Club Schaffhausen – Privat» bezeichneten Wiesenstück parkiert werden. Velos sind im bereitgestellten Veloständer abzustellen. Das Befahren des Grundstücks ist mit allen Fahrzeugen (inkl. Velos) generell verboten. Der Platzwart kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

7. Hygiene und Sauberkeit

Die Hütten- und Zeltplatzbenutzerinnen und -benutzer sind gemeinsam verantwortlich für die Sauberkeit und Benutzbarkeit der Infrastruktur. Abfälle jeglicher Art sind von den Benutzern gemäss den gesetzlichen Vorschriften selber zu entsorgen. Die Sanitäranlagen sind sauber zu halten und nach Gebrauch zu reinigen. Der Platzwart organisiert zum Saisonstart und –ende einen Reinigungstag, der für die Platzmieter verbindlich ist.

8. Gegenseitige Rücksichtnahme

Im Interesse aller Platzbenutzerinnen und -benutzern wird gebeten, jeglichen Lärm, wie lautes Telefonieren, Musikhören mit Lautsprecher etc. zu unterlassen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 08:00 Uhr. Bei besonderen Anlässen sind der Platzwart und die Nachbarn rechtzeitig zu verständigen.

9. Tiere

Hunde sind auf dem ganzen Gelände verboten. Andere Kleintiere aller Art von Platzmietern und Gästen sind jederzeit zu beaufsichtigen und unter Kontrolle zu halten, damit sie weder andere Personen belästigen, noch den Platz oder die Einrichtungen beschädigen oder verschmutzen.

10. Feuerstelle

Das Entfachen von Feuer ist nur auf der bereitgestellten Feuerstelle gestattet. Das Aufstellen und Benutzen aller Arten von Grills in Zeltnähe ist aus Sicherheitsgründen verboten. Der Umgang mit Brennholz hat sparsam zu erfolgen. Der letzte Benutzer sorgt dafür, dass das Feuer, bzw. die Glut gelöscht ist und die Feuerstelle aufgeräumt verlassen wird. Der Grillrost ist im dafür vorgesehenen Geräteschuppen zu versorgen. Die Türen aller Geräteschuppen sind mit dem Schlüssel zu verschliessen.

11. Gewitter / Sturm

Bei heftigem Gewitter oder Sturm wird empfohlen, sich in die Hütte zu begeben oder den Zeltplatz zu verlassen. Der Verbleib auf dem Zeltplatz erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr. Der Club lehnt jede Haftung ab.

12. Unfälle und Schäden

Unfälle, Schäden und besondere Vorkommnisse sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Die Zeltplatzbenutzerinnen und -benutzer haften für verursachte Schäden. Versicherung von Personen, Zeltmaterial und Hausrat bei Unfall, Diebstahl, Verlust und Beschädigung ist Sache des Zeltplatzbenutzers. Der Club lehnt jede Haftung ab.

13. Besonderes

Der Platzwart ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Vereinsgeländes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und im Interesse der übrigen Personen erforderlich erscheint. Meinungsverschiedenheiten unter Platzbenutzer sind miteinander im konstruktiven Dialog zu lösen. In Streitfällen und in allen Angelegenheiten, die in dieser Platzordnung nicht enthalten sind, entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten die Vereinsstatuten

Schaffhausen, 26. Januar 2023

Generalversammlung
Kanu-Club Schaffhausen